

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

1. September 1997

Zl.: 17.106/03-IA7/97
 Sachbearbeiterin: Dr. Anna Zauner
 Tel.: 71100-6770 Fax: 71100-2138

DRINGEND

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1015 Wien

| | |
|----------------------|--------------|
| Gesetzentwurf | |
| Zl. | 68 - GE/1997 |
| Datum | 4.9.1997 |
| Verteilt | 5.9.97 Bg |

Hans Peyerl

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AMA-Gesetz 1992 geändert wird (AMA-Gesetz-Novelle 1997);
 Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AMA-Gesetz 1992 geändert wird samt Vorblatt und Erläuterungen in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Entwurf wurde mit Frist 13. September 1997 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt und ist Bestandteil des Begleitgesetzes zu den Bundesfinanzgesetzen 1998 und 1999.

Beilage

Für den Bundesminister:

SL Dr. Abentung

F.d.R.d.A.:

Merkel



SEKTION I - RECHT

AMA-Gesetz-Novelle 1997

Bundesgesetz, mit dem das AMA-Gesetz 1992
geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen

Das AMA-Gesetz 1992, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 420/1996, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

"§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung
von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz
enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den
Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes
vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen,
die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an
die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese
Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde
versehen werden."

2. Nach § 5 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

"(9) Der Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstands oder der
Vorstandsvorsitzende können vom Bundesminister für Land- und
Forstwirtschaft abberufen werden, wenn einer gemäß § 27
erteilten Weisung nicht entsprochen wurde."

3. Nach § 12 z 13 wird anstelle des Punktes ein
Beistrich gesetzt und folgende z 14 angefügt:

"14. kann durch Verordnung kostendeckende Tarife für die
Leistungen des Qualitätslabors festlegen. Diese Verordnung

- 2 -

bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen."

4. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Jahresabschluß der gemäß § 39 a errichteten Gesellschaft ist durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen."

5. § 19 lautet:

"Finanzplan (Voranschlag)

§ 19. (1) Der Vorstand hat für jedes Finanzjahr (= Kalenderjahr) einen Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) aufzustellen, der bei Vorliegen der Zustimmung gemäß Abs. 5 und 6 bei der Haushaltsführung und Personalbewirtschaftung eine bindende Grundlage darstellt.

(2) Im Finanzplan sind - mit Ausnahme der gemäß § 39 a errichteten Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel und der aus dem Gemeinschaftshaushalt sowie der von Bund und Ländern zur Abwicklung von gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen oder sonstigen Förderungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellenden Mittel - sämtliche im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der AMA voneinander getrennt in voller Höhe (brutto) aufzunehmen. Die Voranschlagsbeträge sind zu errechnen, wenn dies nicht möglich ist, zu schätzen.

(3) Durch den Personalplan des jährlichen Finanzplanes ist die zulässige Anzahl der Bediensteten der AMA festzulegen. Hierbei dürfen Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der AMA zwingend notwendig sind.

- 3 -

(4) Der Finanzplan für das nächste Jahr (einschließlich des Personalplanes) ist samt Erläuterung dem Verwaltungsrat bis 15. April des laufenden Jahres zur Beschußfassung vorzulegen. Der Beschuß des Verwaltungsrats ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres zu übermitteln.

(5) Der Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) bedarf vor seinem Wirksamwerden der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis 30. Oktober des laufenden Jahres versagt wird.

(6) Für Änderungen des Finanzplanes (einschließlich des Personalplanes) sind die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Änderungen unverzüglich nach Beschußfassung den Bundesministern vorzulegen sind und die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses bei den Bundesministern (Datum des Eingangsstempels) versagt wird.

(7) Durch eine im Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) angeführte bindende Grundlage werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter sinngemäßer Heranziehung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die inhaltliche Ausgestaltung des Finanzplanes und des Personalplanes sowie hinsichtlich der Mittelanforderung und -bereitstellung und sonstiger damit in Zusammenhang stehender Meldungen zu erlassen."

- 4 -

6. Nach § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:

"Zeitliche Abgrenzung"

§ 19 a. (1) Für die Zugehörigkeit zur Rechnung eines Finanzjahres ist unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Einnahmen zufließen und die Ausgaben geleistet werden. Die Ausgaben gelten im Rahmen der Rechnungslegung auch als tatsächlich geleistet, wenn der für die Zahlung der AMA bestimmte Datenträger oder sein Inhalt von der Buchhaltung an die Kreditunternehmung weitergegeben worden ist.

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres zu Lasten des Finanzplanes des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden.

(3) Zahlungen der AMA, die wegen ihrer zeitgerechten Leistung im folgenden Finanzjahr vor dessen Beginn angewiesen werden, sind dem Finanzjahr zuzurechnen, in dem die Fälligkeit liegt.

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

§ 19 b. Die AMA wird ermächtigt, zur Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gemäß Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Zur Aufnahme der Kredite ist die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen erforderlich. "

- 5 -

7. § 20 lautet:

"Jahresabschluß

§ 20. (1) Die Abschlußrechnung über die im Rahmen des Finanzplanes getätigten Einnahmen und Ausgaben ist unter Beachtung der Bestimmungen über die zeitliche Abgrenzung mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres im Form eines Jahresabschlusses durch Gegenüberstellung des genehmigten Finanzplanes mit dem tatsächlichen Gebarungsvollzug samt Erläuterungen entsprechend den Bestimmungen der Rechnungslegungsverordnung, BGBl.Nr. 150/1990, in der jeweils geltenden Fassung, aufzustellen. Die im Jahresabschluß ausgewiesenen Ergebnisse müssen mit den Verrechnungsdaten der Buchhaltung übereinstimmen.

(2) Der Jahresabschluß ist dem Verwaltungsrat vom Vorstand zur Beschußfassung vorzulegen. Vor Beschußfassung über den Jahresabschluß hat der Kontrollausschuß dem Verwaltungsrat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.

(3) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat der Verwaltungsrat den Vorstand zu entlasten.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und, soweit ein Entlastungsbeschluß vorliegt, den Entlastungsbeschluß des Verwaltungsrates bis 15. März des der Gültigkeit des Finanzplanes nachfolgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Die Entlastung wird nur wirksam, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Diese Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Entlastungsbeschlusses bei den Bundesministern (Datum des Eingangsstempels) versagt wird."

- 6 -

8. § 21 lautet:

"Haushaltsgrundsätze

§ 21. (1) Die Organe der AMA haben für die Haushaltsführung im übertragenen Wirkungsbereich die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(2) Für den eigenen Wirkungsbereich haben die Organe der AMA die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten."

9. § 22 Abs. 5 lautet:

"(5) Ist eine Pensionszusage Teil des Arbeitsvertrages, so ist bei der Festlegung des Ausmaßes des von den Dienstnehmern zu leistenden Pensionsbeitrags im Falle eines Kollektivvertrags § 3 Abs. 4 Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, anzuwenden. Pensionszusagen, die bei Übernahme von Dienstnehmern des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds und des Mühlenfonds bestehen, bleiben aufrecht."

10. Die §§ 25 bis 27 lauten:

"Aufsicht

§ 25. (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Fachausschüsse einzuladen. Er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen.

(2) Die mit der Ausübung des Aufsichtsrechts betrautten Bediensteten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen und abzuberufen. Sie nehmen an den Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe mit beratender Stimme teil.

- 7 -

(3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sind die Protokolle über die Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe vorzulegen.

(4) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von den in § 4 Abs. 1 genannten Organen jede verlangte Auskunft, die zur Ausübung der Aufgaben erforderlich ist, zu erteilen. Ferner sind von der AMA die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Einspruch

§ 26. (1) Gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Einspruch zu erheben.

(2) Wurde ein Einspruch erhoben, so darf der entsprechende Beschuß nicht durchgeführt werden.

Weisung

§ 27. Soweit dies zur gesetzesgemäßen Erfüllung der Aufgaben der AMA erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der AMA Weisungen zu erteilen."

11. Nach § 28 a wird folgender § 28 b eingefügt:

"Übernahme von Aufträgen

§ 28 b. Die AMA ist berechtigt, bei Abdeckung der auftretenden Kosten Dienstleistungen im Auftrag Dritter zu übernehmen, soweit diese Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit anderen von der AMA zu vollziehenden Aufgaben stehen. Die nähere Ausgestaltung dieses Dienstleistungsverhältnisses, insbesondere auch die Frage der Kostenabgeltung, ist zwischen AMA und Auftraggeber durch vertragliche Vereinbarung, die der

- 8 -

Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen bedarf, zu regeln."

12. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn für den Fall und auf den Zeitpunkt der Auflösung eines in § 2 genannten Fonds beziehungsweise des Ablaufes des Marktordnungsgesetzes 1985 oder des Mühlengesetzes 1981 die in diesem Zeitpunkt vorhandene Pensionsrücklage treuhändig an eine Organisation übertragen wurde, damit diese die Weiterzahlung von Zusatzpensionen vornimmt, so gehen die diesbezüglichen Verpflichtungen des Fonds und die am 1. Juli 1993 vorhandene Pensionsrücklage auf die AMA über. Die gesamten von der AMA verwalteten Pensionsrückstellungen sind zugunsten der Bedeckung des Verwaltungsaufwands gemäß § 39 Abs. 3 entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsbedarf der AMA aufzulösen. Der Bund haftet im Falle der Liquidation der AMA für die aus den Zusatzpensionsregelungen entstandenen Ansprüche."

13. § 40 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die AMA hat über Aufforderung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft konventionell oder automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten betreffend die Erzeugung, die Anlieferung, die Qualität, die Lagerung und die Vermarktung von Waren zu übermitteln, soweit diese Daten der AMA der aufgrund der von ihr zu vollziehenden Aufgaben zur Verfügung stehen.

(3) Die AMA kann personenbezogene Daten gemäß den Abs. 1 und 2 auch Abnehmern im Sinne des Art. 9 lit. e der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor übermitteln, soweit dies zur Vollziehung der Aufgaben, die aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften diesen Abnehmern übertragen wurden, eine wesentliche Voraussetzung bildet."

14. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Daten, die von der AMA im Rahmen der Vollziehung von gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 oder gemäß Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 übertragenen Aufgaben oder im Rahmen des Vollziehungs des 2. Abschnitts ermittelt und verarbeitet werden, dürfen abweichend von § 21 h Abs. 2 innerhalb der AMA zum Zwecke des wechselweisen Datenabgleichs übermittelt werden."

15. Nach § 43 Abs. 1 Z 9 werden folgende Z 10 bis 12 eingefügt:

"10. (Verfassungsbestimmung) hinsichtlich des § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. mit Ablauf des Tages der Kundmachung,

11. hinsichtlich der §§ 19, 19a und 20 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. ... mit 1. Jänner 1998, wobei die §§ 19 a und 20 erstmalig auf den für das Finanzjahr 1998 zu erstellenden Finanzplan, der § 19 jedoch erstmalig auf den für das Finanzjahr 1999 zu erstellenden Finanzplan anzuwenden sind,

12. hinsichtlich der §§ 5 Abs. 9, 12 Z 14, 18 Abs. 1, 19 b,²¹, 22 Abs. 5, 25, 26, 27, 28 b, 34 Abs. 3 sowie 40 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. mit Ablauf des Tages der Kundmachung"

Vorblatt

Problem:

Die im AMA-Gesetz enthaltene Vorgangsweise zur Erstellung von Finanzplan und Jahresabschluß weicht im zeitlichen Ablauf von der Vorgangsweise zur Erstellung des Bundesvoranschlages ab, sodaß eine Akkordanz nur durch erhöhten Verwaltungsaufwand erreicht werden kann.

Ziel:

Sinngemäße Übernahme der haushaltrechtlichen Bestimmungen des Bundes im erforderlichen Umfang.

Inhalt:

- Änderungen der Vorschriften betreffend Finanzplan und Jahresabschluß
- Neufassung der Haushaltsgrundsätze
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Tarifen für das Qualitätslabor
- Ermächtigung der AMA zur Übernahme von Aufträgen, die im engen sachlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der AMA stehen
- Auflösung der bestehenden Pensionsrückstellungen zur Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der AMA bei gleichzeitiger Übernahme der Haftung durch den Bund im Falle der Liquidation der AMA
- Aktualisierung der Datenübertragungsbestimmungen

- 2 -

Alternativen:

Keine

Kosten:

Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen sind keine administrativen Mehrkosten verbunden. Der kurzfristig infolge der Umstellung des Finanzplanes und Jahresabschlusses in der AMA erwachsende Mehraufwand wird durch die in den nachfolgenden Jahren zum Tragen kommende Vereinfachung kompensiert. Die sinngemäße Übernahme haushaltrechtlicher Vorschriften bringt eine Vereinfachung für die Verwaltung. Die Auflösung der Pensionsrückstellungen findet bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 1998 (Verwaltungsaufwand der AMA) Berücksichtigung.

Mit der Neuregelung ist auch kein zusätzlicher Personalbedarf verbunden.

Konformität mit EG-Recht:

Teilweise ist ausdrücklich eine Bezugnahme auf bestimmte gemeinschaftsrechtliche Vorschriften erfolgt. Darüberhinaus bestehen keine Vorschriften im Gemeinschaftsrecht, zu denen die Vorschläge in Widerspruch stehen könnten.

Erläuternde Bemerkungen:

Allgemeiner Teil

Seit der Bedeckung des Verwaltungsaufwands der AMA durch den Bund (§ 39 Abs. 3 AMA-Gesetz) stimmt die zeitliche Abfolge beim AMA-Finanzplan mit den zeitlichen Vorkehrungen zur Erstellung des Bundesvoranschlages nicht überein. Es ist daher eine akkordierte zeitliche Abfolge zwischen Finanzplan der AMA und Erstellung des Bundesvoranschlages vorzusehen. Darüberhinaus sollen verschiedene haushaltsrechtliche Bestimmungen auf die AMA sinngemäß Anwendung finden.

Besonderer Teil

§ 5 Abs. 9:

Die Abberufung des Vorstands kann durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft insbesondere dann erfolgen, wenn einer vom Bundesminister gemäß § 27 erteilten Weisung nicht entsprochen wurde und bei der Weisungserteilung bereits auf die drohende Konsequenz hingewiesen wurde.

§ 12 Z 14:

Die AMA soll ermächtigt werden, in einer eigenen Verordnung die Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors festzulegen. Die Höhe der Tarife hat sich dabei an vergleichbaren Untersuchungsstellen in Österreich zu orientieren, soweit deren Tarife kostendeckend sind.

§ 18 Abs. 1:

Die zwingende Prüfung durch Wirtschaftsprüfer hat nur mehr hinsichtlich des Jahresabschlusses der Agrarmarkt Marketing GesmbH. zu erfolgen.

- 2 -

§ 19:

Bei der Neugestaltung des Finanzplanes und des Personalplanes wird auf eine möglichst akkordierte Vorgangsweise mit dem Bundesvoranschlag Bedacht genommen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Verordnung.

§ 19a:

In gleicher Weise ist hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung betreffend Zugehörigkeit von Rechnungen zum Finanzjahr auf die Vorschriften des Bundeshaushaltsgesetzes abzustellen.

§ 19 b:

Diese Bestimmung entspricht der bisher im § 19 Abs. 5 enthaltenen Ermächtigung zur Kreditaufnahme durch die AMA.

§ 20:

Auch der Jahresabschluß wurde auf die geänderten Anforderungen umgestellt.

§ 21:

Hinsichtlich der Haushaltsgrundsätze wird nunmehr unterschieden zwischen übertragenem Wirkungsbereich und der Verwendung der Mittel im eigenen Wirkungsbereich. Diese Unterscheidung erfolgt wegen der unterschiedlichen Diktioen im Haushaltsrecht und Handelsrecht, differenzierte Vorgangsweisen in der Praxis sind damit aber nicht beabsichtigt.

§ 22 Abs. 5:

Hier wurde auf die Diktion des Betriebspensionsgesetzes hinsichtlich Pensionsbeitrag Bezug genommen.

- 3 -

§§ 25 bis 27:

Die Aufsicht durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für den Fachbereich Mühlen wurde gestrichen, da in diesem Bereich durch das Auslaufen wesentlicher Bestimmungen des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes 1992 keine Vollzugskompetenz der AMA mehr besteht.

§ 28 b:

Die AMA wird ermächtigt, auch Dienstleistungen zu übernehmen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den bereits betreuten Aufgaben stehen.

§ 34 Abs. 3:

Die Neufassung des Abs. 3 erfolgt wegen der vorgenommenen Auflösung der Pensionsrückstellungen und Übernahme der Haftung durch den Bund im Falle der Liquidation der AMA.

§ 40 Abs. 2 bis 4:

Die Abs. 2 und 3 enthalten eine Neuformulierung für Datenverkehrsmöglichkeiten in der Weise, daß nicht mehr nur ausschließlich auf den gesetzlich übertragenen Wirkungsbereich abgestellt wurde.

Weiters wurde in Abs. 2 der Begriff "Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb" durch den gemeinschaftsrechtlichen Terminus "Abnehmer" ersetzt.

In Abs. 4 wird die Möglichkeit eines Datenabgleichs zwischen Förderungsdaten und Marketingbeitragsdaten vorgesehen.

§ 43 Abs. 1 z 10 bis 12:

Enthält die Inkrafttretensbestimmung, wobei für den Finanzplan und den Jahresabschluß auch klargestellt wird, daß die Neuregelung erstmals auf den Finanzplan 1998 bzw. für den Voranschlag erstmals auf den Finanzplan 1999 Anwendung findet.

- 1 -

T E X T V E R G L E I C H

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden."

2. Nach § 5 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

"(9) Der Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstands oder der Vorstandsvorsitzende können vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft abberufen werden, wenn einer gemäß § 27 erteilten Weisung nicht entsprochen wurde."

3. Nach § 12 Z 13 wird anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgende Z 14 angefügt:

"14. kann durch Verordnung kostendeckende Tarife für die Leistungen des Qualitätslabors festlegen. Diese Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen."

4. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Jahresabschluß der gemäß § 39 a errichteten

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Soweit durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, Aufgaben an die Agrarmarkt Austria (AMA) übertragen werden, können diese Angelegenheiten von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde versehen werden.

vorgeschlagener Text

- 2 -
TEXTVERGLEICH

geltende Fassung

Gesellschaft ist durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen."

5. § 19 lautet:

"Finanzplan (Voranschlag)

§ 19. (1) Der Vorstand hat für jedes Finanzjahr (= Kalenderjahr) einen Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) aufzustellen, der bei Vorliegen der Zustimmung gemäß Abs. 5 und 6 bei der Haushaltsführung und Personalbewirtschaftung eine bindende Grundlage darstellt.

(2) Im Finanzplan sind - mit Ausnahme der der gemäß § 39 a errichteten Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel und der aus dem Gemeinschaftshaushalt sowie der von Bund und Ländern zur Abwicklung von gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen oder sonstigen Förderungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellenden Mittel - sämtliche im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der AMA voneinander getrennt in voller Höhe (brutto) aufzunehmen. Die Voranschlagsbeträge sind zu errechnen, wenn dies nicht möglich ist, zu schätzen.

(3) Durch den Personalplan des jährlichen Finanzplanes ist die zulässige Anzahl der Bediensteten der AMA festzulegen. Hierbei dürfen Planstellen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der AMA zwingend notwendig sind.

(4) Der Finanzplan für das nächste Jahr (einschließlich

§ 19. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) einen Finanzplan (einschließlich des Personalplans) aufzustellen.

(2) Der Finanzplan hat alle voraussichtlichen Geld- und Kreditvorgänge des folgenden Geschäftsjahres zu enthalten. Der Finanzplan hat die Ausgaben getrennt nach Maßnahmen im Bereich des Agrarmarketings und nach sonstigen Ausgaben sowie jeweils nach Personal- und Sachausgaben gegliedert samt Erläuterungen auszuweisen. Die Einnahmen sind getrennt nach eigenen Einnahmen der AMA gemäß § 21 j und nach sonstigen Einnahmen aufzugliedern.

(3) Der Finanzplan sowie dessen Änderungen sind dem Verwaltungsrat zeitgerecht zur Beschlusffassung vorzulegen.

(4) Der Finanzplan (einschließlich des Personalplans) sowie dessen Änderungen bedürfen vor ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses bei den Bundesministern (Datum der Eingangsstempel) versagt wird.

(5) Mit Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wird die AMA ermächtigt, zur Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation gemäß Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und

- 3 -

TEXTVERGLEICH

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

des Personalplanes) ist samt Erläuterung dem Verwaltungsrat bis 15. April des laufenden Jahres zur Beschußfassung vorzulegen. Der Beschuß des Verwaltungsrats ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres zu übermitteln.

(5) Der Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) bedarf vor seinem Wirksamwerden der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis 30. Oktober des laufenden Jahres versagt wird.

(6) Für Änderungen des Finanzplanes (einschließlich des Personalplanes) sind die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Änderungen unverzüglich nach Beschußfassung den Bundesministern vorzulegen sind und die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses bei den Bundesministern (Datum des Eingangsstempels) versagt wird.

(7) Durch eine im Finanzplan (einschließlich des Personalplanes) angeführte bindende Grundlage werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter sinngemäßer Heranziehung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die inhaltliche Ausgestaltung des Finanzplanes und des Personalplanes sowie hinsichtlich der Mittelanforderung und -bereitstellung und sonstiger damit in Zusammenhang stehender Meldungen zu erlassen."

entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Zur Aufnahme der Kredite ist die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

6. Nach § 19 werden folgende §§ 19 a und 19 b eingefügt:**"Zeitliche Abgrenzung**

§ 19 a. (1) Für die Zugehörigkeit zur Rechnung eines Finanzjahres ist unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Einnahmen zufließen und die Ausgaben geleistet werden. Die Ausgaben gelten im Rahmen der Rechnungslegung auch als tatsächlich geleistet, wenn der für die Zahlung der AMA bestimmte Datenträger oder sein Inhalt von der Buchhaltung an die Kreditunternehmung weitergegeben worden ist.

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres zu Lasten des Finanzplanes des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden.

(3) Zahlungen der AMA, die wegen ihrer zeitgerechten Leistung im folgenden Finanzjahr vor dessen Beginn angewiesen werden, sind dem Finanzjahr zuzurechnen, in dem die Fälligkeit liegt.

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

§ 19 b. Die AMA wird ermächtigt, zur Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gemäß Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 Kredite aufzunehmen. Die

- 5 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Zur Aufnahme der Kredite ist die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen erforderlich. "

7. § 20 lautet:

"Jahresabschluß"

§ 20. (1) Die Abschlußrechnung über die im Rahmen des Finanzplanes getätigten Einnahmen und Ausgaben ist unter Beachtung der Bestimmungen über die zeitliche Abgrenzung mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres im Form eines Jahresabschlusses durch Gegenüberstellung des genehmigten Finanzplanes mit dem tatsächlichen Gebarungsvollzug samt Erläuterungen entsprechend den Bestimmungen der Rechnungslegungsverordnung, BGBI.Nr. 150/1990, in der jeweils geltend Fassung, aufzustellen. Die im Jahresabschluß ausgewiesenen Ergebnisse müssen mit den Verrechnungsdaten der Buchhaltung übereinstimmen.

(2) Der Jahresabschluß ist dem Verwaltungsrat vom Vorstand zur Beschußfassung vorzulegen. Vor Beschußfassung über den Jahresabschluß hat der Kontrollausschuß dem Verwaltungsrat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.

(3) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat der Verwaltungsrat den Vorstand zu entlasten.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und, soweit ein

Jahresabschluß

§ 20. (1) Der Vorstand hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen sind gleichzeitig an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu übermitteln.

(2) Mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen gemeinsam mit dem Jahresabschluß dem Verwaltungsrat vorzulegen und an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sowie an den Rechnungshof zu übermitteln. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der AMA darzulegen und der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind wesentliche Abweichungen vom letzten Jahresabschluß zu erklären. Der Bericht hat sich auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung zu erstrecken, die sich nach Ablauf des Geschäftsjahres ereignet haben.

(3) Vor Beschußfassung über den Jahresabschluß hat der Kontrollausschuß dem Verwaltungsrat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses sowie über das Ergebnis der Buchprüfung durch Wirtschaftsprüfer zu berichten.

TEXTVERGLEICH

geltende Fassung

vorgeschlagener Text

Entlastungsbeschuß vorliegt, den Entlastungsbeschuß des Verwaltungsrates bis 15. März des der Gültigkeit des Finanzplanes nachfolgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Die Entlastung wird nur wirksam, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Diese Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Entlastungsbeschlusses bei den Bundesministern (Datum des Eingangsstempels) versagt wird."

8. § 21 lautet:

"Haushaltsgrundsätze

§ 21. (1) Die Organe der AMA haben für die Haushaltsführung im übertragenen Wirkungsbereich die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(2) Für den eigenen Wirkungsbereich haben die Organe der AMA die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten."

9. § 22 Abs. 5 lautet:

"(5) Ist eine Pensionszusage Teil des Arbeitsvertrages, so ist bei der Festlegung des Ausmaßes des von den Dienstnehmern zu leistenden Pensionsbeitrags im Falle eines Kollektivvertrags § 3 Abs. 4 Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990,

(4) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat der Verwaltungsrat den Vorstand zu entlasten. Die Entlastung wird nur wirksam, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Entlastungsbeschlusses bei den Bundesministern versagt wird.

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

§ 21. Die Organe der AMA haben die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.

(5) Ist eine Pensionszusage Teil des Arbeitsvertrags, so ist im Falle eines Kollektivvertrags festzulegen, in welchem Ausmaß die Dienstnehmer einen Pensionsbeitrag zu leisten haben und wie für die eingeräumten Ansprüche die erforderlichen Vorsorgen zu treffen sind. Pensionszusagen, die bei Übernahme von Dienstnehmern des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds und des

- 7 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

anzuwenden. Pensionszusagen, die bei Übernahme von Dienstnehmern des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds und des Mühlenfonds bestehen, bleiben aufrecht.

Mühlenfonds bestehen, bleiben aufrecht.

10. Die §§ 25 bis 27 lauten:

"Aufsicht

§ 25. (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Fachausschüsse einzuladen. Er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen.

(2) Die mit der Ausübung des Aufsichtsrechts betrautten Bediensteten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen und abzuberufen. Sie nehmen an den Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe mit beratender Stimme teil.

(3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sind die Protokolle über die Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe vorzulegen.

(4) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von den in § 4 Abs. 1 genannten Organen jede verlangte Auskunft, die zur Ausübung der Aufgaben erforderlich ist, zu erteilen. Ferner sind von der AMA die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Einspruch

§ 26. (1) Gegen Beschlüsse, die den bestehenden

Aufsicht

§ 25. (1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Fachausschüsse einzuladen. Er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. Zu den Sitzungen des Fachausschusses für Mühlen ist ferner der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einzuladen, der sich gleichfalls durch einen Bediensteten seines Bundesministeriums vertreten lassen kann.

(2) Die mit der Ausübung des Aufsichtsrechts betrautten Bediensteten sind vom jeweils zuständigen Bundesminister zu bestellen und abzuberufen. Sie nehmen an den Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe mit beratender Stimme teil.

(3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und - soweit er zu den Sitzungen einzuladen ist - dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sind die Protokolle über die Sitzungen der in Abs. 1 genannten Organe vorzulegen.

(4) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts können der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des Geschäftsbereichs Mühlen jedoch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von den in § 4 Abs. 1 genannten Organen jede zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen, die diesen zu erteilen ist. Ferner sind ihnen von der AMA die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

vorgeschlagener Text

T E X T V E R G L E I C H

geltende Fassung

- 8 -

Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Einspruch zu erheben.

(2) Wurde ein Einspruch erhoben, so darf der entsprechende Beschuß nicht durchgeführt werden.

Weisung

§ 27. Soweit dies zur gesetzesgemäßen Erfüllung der Aufgaben der AMA erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der AMA Weisungen zu erteilen."

Einspruch

§ 26. (1) Gegen Beschlüsse, die den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des Geschäftsbereichs Mühlen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Einspruch zu erheben.

(2) Wurde ein Einspruch erhoben, so darf der entsprechende Beschuß nicht durchgeführt werden.

Weisung

§ 27. Soweit dies zur gesetzesgemäßen Erfüllung der Aufgaben der AMA erforderlich ist, haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des Geschäftsbereichs Mühlen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der AMA Weisungen zu erteilen.

11. Nach § 28 a wird folgender § 28 b eingefügt:

"Übernahme von Aufträgen

§ 28 b. Die AMA ist berechtigt, bei Abdeckung der auftretenden Kosten Dienstleistungen im Auftrag Dritter zu übernehmen, soweit diese Dienstleistungen im engen Zusammenhang mit anderen von der AMA zu vollziehenden Aufgaben stehen. Die nähere Ausgestaltung dieses Dienstleistungsverhältnisses, insbesondere auch die Frage der Kostenabgeltung, ist zwischen AMA und Auftraggeber durch vertragliche Vereinbarung, die der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen

- 9 -

T E X T V E R G L E I C H

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

bedarf, zu regeln."

12. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn für den Fall und auf den Zeitpunkt der Auflösung eines in § 2 genannten Fonds beziehungsweise des Ablaufes des Marktordnungsgesetzes 1985 oder des Mühlengesetzes 1981 die in diesem Zeitpunkt vorhandene Pensionsrücklage treuhändig an eine Organisation übertragen wurde, damit diese die Weiterzahlung von Zusatzpensionen vornimmt, so gehen die diesbezüglichen Verpflichtungen des Fonds und die am 1. Juli 1993 vorhandene Pensionsrücklage auf die AMA über. Die gesamten von der AMA verwalteten Pensionsrückstellungen sind zugunsten der Bedeckung des Verwaltungsaufwands gemäß § 39 Abs. 3 entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsbedarf der AMA aufzulösen. Der Bund haftet im Falle der Liquidation der AMA für die aus den Zusatzpensionsregelungen entstandenen Ansprüche."

13. § 40 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die AMA hat über Aufforderung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft konventionell oder automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten betreffend die Erzeugung, die Anlieferung, die Qualität, die Lagerung und die Vermarktung von Waren zu übermitteln, soweit diese Daten der AMA der aufgrund der von ihr zu vollziehenden Aufgaben zur Verfügung stehen.

(3) Die AMA kann personenbezogene Daten gemäß den Abs. 1 und 2 auch Abnehmern im Sinne des Art. 9 lit. e der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die

(3) Wenn für den Fall und auf den Zeitpunkt der Auflösung eines in § 2 genannten Fonds beziehungsweise des Ablaufes des Marktordnungsgesetzes 1985 oder des Mühlengesetzes 1981 die in diesem Zeitpunkt vorhandene Pensionsrücklage treuhändig an eine Organisation übertragen wurde, damit diese die Weiterzahlung von Zusatzpensionen vornimmt, so gehen die diesbezüglichen Verpflichtungen des Fonds und die am 1. Juli 1993 vorhandene Pensionsrücklage auf die AMA über. Die Rechte und Pflichten aus der treuhändigen Übertragung bleiben für den Fall einer allfälligen späteren Auflösung der AMA aufrecht. Die AMA hat die Pensionsrücklage getrennt vom übrigen Vermögen zu verwalten und zu veranlagen und ausschließlich für die Zahlung von Zusatzpensionen an ehemalige Dienstnehmer der in Betracht kommenden Fonds zu verwenden.

(2) Die AMA hat über Aufforderung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft konventionell oder automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten betreffend die Erzeugung, die Anlieferung, die Qualität, die Lagerung und die Vermarktung von Waren sowie den Außenhandel mit Waren zu übermitteln, soweit diese Daten der AMA auf Grund der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Verfügung stehen. (3) Die AMA kann personenbezogene Daten gemäß den Abs. 1 und 2 auch den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben übermitteln, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer Bundesgesetze diesen Betrieben übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

T E X T V E R G L E I C H

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor übermitteln,
soweit dies zur Vollziehung der Aufgaben, die aufgrund
dieses Bundesgesetzes oder aufgrund anderer
Rechtsvorschriften diesen Abnehmern übertragen wurden,
eine wesentliche Voraussetzung bildet."

14. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Daten, die von der AMA im Rahmen der Vollziehung
von gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 oder gemäß Abschnitt F des
Marktordnungsgesetzes 1985 übertragenen Aufgaben oder
im Rahmen des Vollziehungs des 2. Abschnitts ermittelt
und verarbeitet werden, dürfen abweichend von § 21 h
Abs. 2 innerhalb der AMA zum Zwecke des wechselweisen
Datenabgleichs übermittelt werden."

15. Nach § 43 Abs. 1 Z 9 werden folgende Z 10 bis 12
eingefügt:

"10. (Verfassungsbestimmung) hinsichtlich des § 1 in
der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. mit
Ablauf des Tages der Kundmachung,

11. hinsichtlich der §§ 19, 19 a und 20 in der Fassung
des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. ... mit 1. Jänner
1998, wobei die §§ 19 a und 20 erstmalig auf den
für das Finanzjahr 1998 zu erstellenden Finanzplan,
der § 19 jedoch erstmalig auf den für das
Finanzjahr 1999 zu erstellenden Finanzplan
anzuwenden sind,

12. hinsichtlich der §§ 5 Abs. 9, 12 Z 14, 18 Abs. 1,
19 b, 21, 22 Abs. 5, 25, 26, 27, 28 b, 34 Abs. 3
sowie 40 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des

- 11 -

TEXTVERGLEICH

vorgeschlagener Text

geltende Fassung

Bundesgesetzes, BGBl. Nr. mit Ablauf
des Tages der Kundmachung"